

Artikel vom 24.08.2017
Maximilian Betz

Aktuelles aus dem Ortsverband

Neuer Antrag des CSU OV Weißling



Antrag auf Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen,

Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Nichtöffentlichkeit entfallen ist sowie Bekanntgabe

des Abstimmungsverhaltens bei Beschlüssen in nichtöffentlichen Sitzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

nach langen und intensiven Vorberatungen stelle ich namens des Vorstands des CSU-Ortsverbands Weißling

folgende Anträge:

1. In der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Art. 52 GO soll künftig auch bekannt gegeben werden, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden.

2. Ebenso sollen künftig alle Beschlüsse bekanntgegeben werden, deren Nichtöffentlichkeit entfallen ist.

3. Ebenso möge künftig das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen in nichtöffentlichen Sitzungen bekanntgegeben werden.

Begründung:

In der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) heißt es: "Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderates sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen" (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO).

In der Gemeindeordnung wird nicht nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen unterschieden. Es reicht deshalb nach unserer Meinung nicht aus, wenn im Sitzungs-kalender der Gemeinde lediglich ein Zeitfenster für die nichtöffentliche Sitzung zu sehen ist. Schließlich handelt es sich hier um einen tragenden Grundsatz des Kommunal-verfassungsrechts, dem auch die Gemeinde Weßling Rechnung tragen sollte. Zudem fördert ein solches Vorgehen auch die Transparenz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Presse in das Gremium und ihre Gemeindeverwaltung, da diese ein Recht auf die Informationen haben.

So sehen es jedenfalls führende Juristen und leitende Staatsbeamten, die sich mit den bayerischen Verwaltungsgesetzen ausführlich beschäftigt haben:

„Eine ortsübliche Bekanntmachung der Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen mit einer allgemeinen Bezeichnung der Tagesordnungspunkte ist ohne weiteres möglich ...und sollte angesichts des eindeutigen Wortlauts des Art. 52 Abs. 1 GO aus Transparenzgründen auch vorgenommen werden" (Dr. Heike Mayer, Kommunalpolitik -geheimnisumwoben).

Städte und Gemeindensind demnach verpflichtet, öffentlich bekanntzugeben, wann und wo eine nichtöffentliche Sitzung stattfindet und welche Tagesordnungspunkte behandelt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat gravierende Folgen: „Die unterbliebene ortsübliche Bekanntmachung eines Tagesordnungspunktes hat als Fehlerfolge grundsätzlich die Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses zur Folge" (M. Pahlke, Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen –BayVBl. 2/2014, 33ff).

Dies bestätigt sowohl ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVG, Urteil vom 26.01.2009 –2N08.124) sowie ein neueres Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 23.04.2015 –III ZR 195/14). Dort heißt es: „Der Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung begründet regelmäßig eine schwerwiegende Verfahrensrechtsverletzung und führt daher zur Rechtswidrigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses."

Weiterhin regelt die Transparenzpflicht der Rathäuser nicht nur, dass die Tagesordnungs-punkte der nichtöffentlichen Sitzung vorher bekanntzugeben und die Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung öffentlich mitzuteilen sind, wenn der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist, sondern auch, dass die Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Beschlüsse bekanntzugeben sind: „Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind" (Art. 52 Abs. 3 GO).

Die als zwingend betrachtete dauerhafte Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens in einer nichtöffentlichen Sitzung widerspricht dem Prinzip der offenen Abstimmung bei Sachfragen (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO), welches auch bei nichtöffentlichen Sitzungen Geltung hat, so Pahlke: „Die Gemeindebürger haben ein Anrecht darauf, zumindest nachträglich zu erfahren, wie ihre Volksvertreter in einer bestimmten nichtöffentlich behandelten Angelegenheit abgestimmt haben." (a.a.O. S.41) . Ebenso ist den Pressevertretern auf ein entsprechendes Ersuchen auch das Abstimmungsverhalten in einer nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Zusammenfassend bitten wir die Gemeinde, die aufgeführten Argumente gewissenhaft zu prüfen und darauf aufbauend ihrer Transparenzpflicht nachzukommen und im Sinne des Vertrauens der Bürger in das Gremium, den Bürgermeister und die Verwaltung den Anträgen stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lechermann

